

# Arbeitskreis Asyl Nordrhein-Westfalen e.V.

Arbeitskreis Asyl NRW e.V.  
Kartäusergasse 9-11 • 50678 Köln  
Bundesministerium des Innern  
Alt-Moabit 101 D

10559 Berlin

Flüchtlinge schützen



c/o **Kölner Flüchtlingsrat**  
**Kartäusergasse 9 – 11**  
**D – 50678 Köln**

11. April 2000

## Durchführung des § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem im Bundesrat eine Mehrheit sich glücklicherweise für die Beibehaltung des § 2 AsylbLG entschieden hat, steht nun in einigen Wochen die Umsetzung dieser Bestimmung an. Nach uns zugegangenen Informationen bereitet Ihr Haus zusammen mit anderen Bundesressorts bundeseinheitliche Anwendungshinweise hierzu vor. Wir bitten Sie, hierin die folgenden Elemente aufzunehmen:

1. Die Anwendung des § 2 AsylbLG muß vollständig dem Grundprinzip Rechnung tragen, daß die Reduzierung des Hilfeniveaus an ausländische Flüchtlinge auf ein Niveau unterhalb der allgemeinen Sozialhilfe allenfalls noch für eine Dauer von 36 Monaten verfassungsrechtlich vertreten werden kann, eine längere Dauer mit dem Menschenwürdegrundsatz und dem Sozialstaatsprinzip jedoch nicht mehr vereinbar wäre. Ausnahmen von der Anwendung des § 2 AsylbLG dürfen daher insoweit nur in einem sehr engen Rahmen erlaubt sein. Die Umsetzung der Bestimmung, daß nach 36 Monaten Leistungsbezug nach den §§ 3 ff. AsylbLG ein Anspruch auf Hilfe nach dem BSHG besteht, muß die Regel sein.
2. Entgegen mancher geäußerten Ansicht ist § 2 AsylbLG ab dem **1. Juni 2000** anzuwenden, nicht einen Monat später. 36 Monate nach dem 1.6.1997 ergeben den 1.6.2000.
3. Wird das Vorliegen einer der in § 2 Abs. 1 AsylbLG normierten zusätzlichen Voraussetzungen bejaht und hat der Leistungsberechtigte die Anforderung des 36monatigen Leistungsbezuges in seiner Person erfüllt, so findet das BSHG abweichend von den §§ 3 – 7 AsylbLG auf ihn Anwendung.
4. Es kommt im übrigen nicht mehr auf die freiwillige Ausreise an (wie noch nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a. F.). Die Änderung des Wortlautes durch die Novelle von 1997 in der Fassung des Vermittlungsausschusses ist eindeutig: Es ist nur noch erforderlich, daß die Ausreise nicht erfolgen kann – ob eine Ausreise, wenn sie erfolgen könnte, freiwillig wäre oder nicht, spielt keine Rolle mehr. Damit ist auch die frühere obergerichtliche Recht-

---

**Spendenkonto: 7 111 400 bei der Bank für Sozialwirtschaft Köln (BLZ 370 20 500).**

**Der Verein ist mit Bescheinigung des Finanzamtes Köln-Altstadt – Steuer-Nr.**

**214/5850/0564 – als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind somit steuerlich absetzbar.**

sprechung, die noch bei selbst zu vertretenden Duldungsgründen einen Anspruch auf leistungsrechtliche Besserstellung vermeinte (etwa OVG NRW, EZAR 463 Nr. 7), nicht mehr anwendbar!

5. Die in § 2 Abs. 1 letzter Halbsatz enthaltene Aufzählung von Abschiebungshindernissen lehnt sich an § 55 AuslG an:
  - 5.1 Humanitäre Gründe sind Umstände, die noch nicht das Gewicht eines Abschiebungshindernisses aus *rechtlichen* Gründen erreicht haben (*Funke-Kaiser* in GK AuslG § 55 Rdnr. 29). In Betracht kommen etwa (siehe auch *Renner* AuslR 7. Aufl. 1999, § 55 AuslG Rdnr. 13):
    - schwere Erkrankung
    - fortgeschrittene Schwangerschaft (vgl. auch die Mutterschutzfrist)
    - im Heimatstaat nicht gewährleistete Operation oder Abschluß einer medizinischen Behandlung
    - vorübergehende Betreuung eines erkrankten Familienangehörigen (VG Berlin, InfAuslR 1995, 415)
    - Todesfall eines nahen Angehörigen
    - Regelung von Nachlaßangelegenheiten
    - innerhalb eines Jahres bevorstehender Schul- oder Berufsbildungsabschluß.Die Aufzählung kann selbstverständlich nicht abschließend sein.
  - 5.2 Die Gruppe der persönlichen Gründe dürfte sich zum Teil mit der der humanitären Gründe überschneiden.
  - 5.3 Rechtliche Gründe sind alle Abschiebungshindernisse, die sich ergeben
    - aus dem Völkerrecht (Art. 33 GFK, die Bestimmungen der EMRK, Art. 3 UN-Antifolterkonvention ...)
    - unmittelbarem Verfassungsrecht (etwa Art. 1, 2, 6 GG – so ergibt sich u. E. aus Art. 6 Abs. 1 GG auch ein Abschiebungshindernis bei unmittelbar bevorstehender Eheschließung)
    - einfachem Recht (namentlich §§ 51, 53 AuslG; aber auch etwa aus dem vorbehaltlosen Rechtsanspruch des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern nach § 1684 Abs. 1 BGB).
  - 5.4 Ein öffentliches Interesse am weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ist etwa anzunehmen, wenn der Ausländer an einem – eigenen oder fremden – Gerichtsverfahren mitwirken soll oder für die Aufklärung von Straftaten zur Verfügung stehen muß.
6. In bezug auf die Form der Leistungsgewährung an Leistungsberechtigte nach § 2 Abs. 1 AsylbLG, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, eröffnet § 2 Abs. 2 AsylbLG den zuständigen Behörden einen Ermessensspielraum. Wir bitten Sie, darauf hinzuwirken, daß dieser Spielraum zugunsten der Leistungsgewährung als Geldleistung genutzt wird.

Weil die Betroffenen endlich Gelegenheit haben müssen, sich nach drei Jahren stigmatisierender Ausgrenzung frei nach ihren eigenen Bedürfnissen zu versorgen und ihre *de facto* längst begonnene und beispielsweise durch den Schulbesuch ihrer Kinder dokumentierte Integration in die deutsche Gesellschaft fortzusetzen, ist diese Leistungsform die einzig angemessene.

Hierfür spricht auch, daß mit Geldleistungen der weitaus geringste Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Der Träger der Sozialhilfe muß bei der Entscheidung über die Form der Leistungsgewährung alle geschriebenen und ungeschriebenen Grundsätze beachten, die sich sowohl aus dem Verfassungsrecht – etwa Art. 3 Abs. 1 GG – als auch aus dem BSHG und dem

SGB I ergeben. Somit hat sich die Form der Hilfe nach den Besonderheiten des Einzelfalls zu richten, namentlich nach der Person des Hilfeempfängers und der Art seines Bedarfs. Aus dem Menschenwürdegebot ergibt sich, daß dem erwachsenen Menschen die Möglichkeit gegeben sein muß, im Rahmen der ihm nach dem Gesetz zustehenden Mittel die Deckung seines Bedarfs frei zu gestalten. Dem wird der Träger der Sozialhilfe im Regelfall nur durch Leistungsgewährung in Form von Geldleistungen gerecht. (So etwa Sächs. OVG, Beschluß vom 8.12.1994 – 2 S 355/94 – und Hess. VGH, Beschluß vom 23.3.1995 – 9 TG 333/95 -).

Auch der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages ist davon ausgegangen, daß der Sachleistungsvorrang auf die Zeit der Leistungsgewährung entsprechend der §§ 3 – 7 AsylbLG beschränkt bleibt (Beschlußempfehlung – Pet. 5-12-20-217 – vom 20.10.1993).

Wir bitten Sie, diese Erwägungen bei der Formulierung Ihrer Anwendungshinweise zu berücksichtigen.

Für eine Mitteilung des Textes wären wir Ihnen dankbar.

Mit freundlichem Gruß

Claus-Ulrich Pröbß  
Vorsitzender